

Plangenehmigungsverfahren für Starkstromanlagen

Gemeinde: Aadorf

Standort: 9547 Wittenwil

Öffentliche Planauflage

für:

S-2455266.1

Transformatorstation Speisenacker

- Neubau Transformatorstation auf der Parzelle 6645 in der Gemeinde Aadorf

Koordinaten: 2711798/ 1262237

L-0175053.2

24 kV-Kabel zwischen den Transformatorstationen Zimmerplatz und Speisenacker

- Kabeleinzug in neue Rohranlage

Grabarbeiten Parzelle: 6645, 6256 und 6213

Koordinaten: 2711710/ 1262462 nach 2711798/ 1262237

L-2455322.1

24 kV-Kabel zwischen den Transformatorstationen Betten und Speisenacker

- Kabeleinzug in neue Rohranlage

Grabarbeiten Parzelle: 6645, 6256 und 6213

Koordinaten: 2711838/ 1262131 nach 2711798/ 1262237

Beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat hat die

EW Aadorf

Schulstrasse 3

8355 Aadorf

die oben erwähnten Plangenehmigungsgesuche eingereicht.

Die Gesuchsunterlagen werden vom 04. November 2024 bis zum 03. Dezember 2024 in der Gemeinde Aadorf, Gemeindeplatz 1, 8355 Aadorf, im Foyer 1. Stock, öffentlich aufgelegt.

Die aufgelegten Unterlagen stehen während der Auflagefrist ebenfalls auf <https://esti-consultation.ch/pub/4534/cb6c426d> online zur Einsicht zur Verfügung.



Massgebend sind allein die in der oben genannten Gemeinde aufgelegten Unterlagen.

Die öffentliche Auflage hat den Enteignungsbann nach den Artikeln 42-44 des Enteignungsgesetzes (EntG; SR 711) zur Folge. Wird durch die Enteignung in Miet- und Pachtverträge eingegriffen, die nicht im Grundbuch vorgemerkt sind, so haben die Vermieter und Verpächter ihren Mietern und Pächtern sofort nach Empfang der persönlichen Anzeige davon Mitteilung zu machen und den Enteigner über solche Miet- und Pachtverhältnisse in Kenntnis zu setzen (Art. 32 Abs. 1 EntG).

Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG; SR 172.021) Partei ist, kann während der Auflagefrist beim **Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Planvorlagen, Luppmenstrasse 1, 8320 Fehraltorf**, Einsprache erheben. [Diese Einsprache kann entweder schriftlich oder elektronisch eingereicht werden. Im letzteren Fall muss die Einsprache die Vorgaben zu den elektronischen Eingaben erfüllen und unter anderem mit einer qualifizierten elektronischen Unterschrift versehen sein (vgl. Art. 5 bis 7 der Verordnung über die elektronische Übermittlung im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens [SR 172.021.2]). Wer innert Frist keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Während derselben Auflagefrist kann, wer nach den Vorschriften des EntG Partei ist, sämtliche Begehren nach Artikel 33 EntG geltend machen. Diese sind im Wesentlichen:

- a. Einsprachen gegen die Enteignung;
- b. Begehren nach den Artikeln 7–10 EntG;
- c. Begehren um Sachleistung (Art. 18 EntG);
- d. Begehren um Ausdehnung der Enteignung (Art. 12 EntG);
- e. die geforderte Enteignungsentschädigung.

Zur Anmeldung von Forderungen innerhalb der Einsprachefrist sind auch die Mieter und Pächter sowie die Dienstbarkeitsberechtigten und die Gläubiger aus vorgemerkten persönlichen Rechten verpflichtet. Pfandrechte und Grundlasten, die auf einem in Anspruch genommenen Grundstück haften, sind nicht anzumelden, Nutzniessungsrechte nur, soweit behauptet wird, aus dem Entzuge des Nutzniessungsgegenstandes entstehe Schaden.

Eidgenössisches Starkstrominspektorat
Planvorlagen
Luppmenstrasse 1
8320 Fehraltorf